

VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG (NDA)

Keysers Services UG (haftungsbeschränkt) · Geschäftsführer: Sven Keysers · Sitz:
Falkensee Marke: Financial Integrity Partners ("FIP")

Stand: 2026-05-28 · **Version:** 1.0 · NDA-Nr.: [NR] · Datum: [DATUM]

§ 1 Parteien und Gegenstand

- (1) Diese Vertraulichkeitsvereinbarung ("NDA") wird geschlossen zwischen **FIP** (Keysers Services UG (haftungsbeschränkt), Sitz Falkensee, vertreten durch den Geschäftsführer Sven Keysers, handelnd unter der Marke „Financial Integrity Partners“) und dem **Mandanten** ([FIRMA], [SITZ], vertreten durch [NAME, FUNKTION]) (jeweils „Partei“, gemeinsam „Parteien“).
- (2) Diese NDA regelt Vertraulichkeit, Know-how-Schutz und den Schutz von Geschäftsgeheimnissen über alle Phasen der Geschäftsbeziehung hinweg (Demo-Mandant, Potenzial-Check, bezahltes Mandat). Sie begründet keine eigenständige Befugnis zur Übermittlung oder Verarbeitung echter Mandantendaten; diese richtet sich ausschließlich nach den AGB und dem Auftragsverarbeitungs-Vertrag (AVV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Soweit zwischen den Parteien zusätzlich AGB vereinbart werden, gelten diese ergänzend; bei Widersprüchen geht diese NDA den AGB im Vertraulichkeitsbereich vor (vgl. AGB § 10 Abs. 2).

§ 2 Vertrauliche Informationen

- (1) Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, die eine Partei der anderen im Zusammenhang mit dem in § 1 genannten Zweck offenbart, unabhängig von Form und Medium (mündlich, schriftlich, elektronisch, als Portal- oder Demo-Zugang). Hierzu zählen insbesondere seitens des Mandanten: Geschäfts-, Finanz- und Buchungsdaten, ERP-Exporte, Vertragsinhalte, Kunden- und Lieferantenlisten, Preiskonditionen, interne Prozesse; seitens FIP: technische Verfahren, Software-Methodik, Algorithmen, Engine-Logik, Detection-Pattern, Konfidenz-Bewertungslogik, Analyse-Ergebnisse, Integrity Reports, Action-Cards, Portal-Funktionalitäten und Geschäftskonditionen.
- (2) **Ausnahmen.** Nicht vertraulich sind Informationen, die (a) bereits öffentlich bekannt waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich werden, (b) der empfangenden Partei nachweislich vorher bekannt waren oder von einem berechtigten Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden, (c) unabhängig und ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen entwickelt wurden, (d) ausdrücklich zur Veröffentlichung freigegeben sind oder (e) aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder behördlicher/gerichtlicher Anordnung offenzulegen sind; in letzterem Fall informiert die empfangende Partei die andere Partei - soweit rechtlich zulässig - vorab und beschränkt die Offenlegung auf das gesetzlich erforderliche Maß.

§ 3 Pflichten

- (1) Die Parteien nutzen vertrauliche Informationen ausschließlich für den in § 1 Abs. 2 genannten Zweck und geben sie nur an Mitarbeiter, Berater, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsbeistände weiter, die diese zur Erfüllung des Zwecks benötigen (need-to-know) und ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
- (2) Beide Parteien treffen angemessene technische und organisatorische Schutzmaßnahmen mindestens auf dem Niveau, das sie für ihre eigenen vertraulichen Informationen anwenden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach dem gesondert abzuschließenden Auftragsverarbeitungs-Vertrag (AVV). FIP darf die übermittelten Daten in **aggregierter und anonymisierter Form** zur Weiterentwicklung der eigenen Engine verwenden; eine Nutzung der Daten durch **Drittanbieter, insbesondere externe LLM-Provider, zum Training deren eigener Modelle ist ausgeschlossen**.
- (3) **Reverse-Engineering-Verbot**. Der Mandant darf aus Demo-Zugängen, Integrity Reports, Action-Cards, Portal-Ansichten oder sonstigen FIP-Ergebnissen die FIP-Methodik, Algorithmen, Detection-Pattern oder Engine-Logik weder ganz noch teilweise nachbilden, dekompilieren, rekonstruieren oder für eigene oder fremde kommerzielle Zwecke ableiten.

§ 4 Laufzeit und Beendigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit beidseitiger Annahme in Kraft; die Annahme kann auch im Click-Wrap-Verfahren nach § 7 Abs. 3 erfolgen. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von 30 Kalendertagen in Textform gekündigt werden.
- (2) **Vertraulichkeitspflichten** nach §§ 2 und 3 gelten für die Dauer der Geschäftsbeziehung und für **drei (3) Jahre** nach deren Beendigung und überdauern eine Kündigung dieser Vereinbarung entsprechend. Für **Geschäftsgeheimnisse** im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG), insbesondere FIP-Methodik, Engine-Logik, Detection-Pattern, Algorithmen, Konfidenz-Bewertungslogik und nicht öffentliche Produktfunktionen, gelten die Vertraulichkeitspflichten **zeitlich unbegrenzt**, solange und soweit die Informationen nicht rechtmäßig öffentlich bekannt geworden sind.

§ 5 Rückgabe und Löschung

- (1) Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder auf Verlangen der offenbarenden Partei gibt die empfangende Partei sämtliche vertrauliche Informationen und Kopien zurück oder löscht diese unwiderruflich und bestätigt dies auf Anfrage in Textform.
- (2) Ausgenommen sind Kopien aus gesetzlichen Aufbewahrungspflichten sowie technische Backup-Kopien, soweit nicht aktiv genutzt; die Vertraulichkeitspflichten gelten für diese fort.

§ 6 Haftung und Vertragsstrafe

- (1) Soweit zwischen den Parteien AGB vereinbart sind, richten sich Haftung und Vertragsstrafe nach AGB § 8 (Haftung) und § 9 (Geistige Schutzrechte), insbesondere

die dort vereinbarte Vertragsstrafe für Verstöße gegen das Reverse-Engineering-Verbot.

- (1) Soweit AGB nicht vereinbart sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Verstöße gegen das **Reverse-Engineering-Verbot (§ 3 Abs. 3)** schuldet die verletzende Partei eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von **25.000 EUR pro Verstoß**; die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden bleibt vorbehalten.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) **Anwendbares Recht und Gerichtsstand.** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.
- (2) **Textform und Salvatorische Klausel.** Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt; an die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die wirksame Regelung, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- (3) **Click-Wrap.** Diese Vereinbarung kann durch elektronische Zustimmung im FIP-Portal geschlossen werden. Der vollständige NDA-Text wird dem Mandanten vor Zustimmung als speicherbarer und druckbarer PDF-Snapshot bereitgestellt. Die zustimmende Person bestätigt, zur Vertretung des Mandanten berechtigt zu sein. Der Zustimmungsvorgang wird revisionssicher protokolliert (Name, geschäftliche E-Mail-Adresse, Unternehmen, Rolle, Zeitstempel, IP-Adresse, Hashwert des bereitgestellten Vertragstextes). Die in § 6 Abs. 2 vereinbarte **Vertragsstrafe von 25.000 EUR** für Verstöße gegen das Reverse-Engineering-Verbot wird im Click-Wrap drucktechnisch hervorgehoben und mit einer separaten Bestätigungs-Checkbox versehen. Der Mandant erhält unverzüglich eine Bestätigungs-E-Mail mit Anhang des akzeptierten Vertragstextes. Bei Click-Wrap-Abschluss entfällt der Unterschriften-Block.
- (4) **Rangordnung (funktionsbezogen).** Im Vertraulichkeitsbereich hat diese NDA Vorrang vor den AGB. Für datenschutzrechtliche und auftragsverarbeitungsbezogene Regelungen hat der AVV Vorrang. Für kommerzielle, leistungsbezogene und leistungsstufenspezifische Einzelregelungen hat der Engagement Letter Vorrang. Im Übrigen gelten die AGB ergänzend. Zwingende gesetzliche Anforderungen bleiben unberührt.

Bei schriftlichem Abschluss:

Ort, Datum: _____

Für **FIP** (Keyzers Services UG (haftungsbeschränkt)): _____ Sven Keyzers,
Geschäftsführer

Für den **Mandanten** ([FIRMA]): _____